

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Elsterwerda

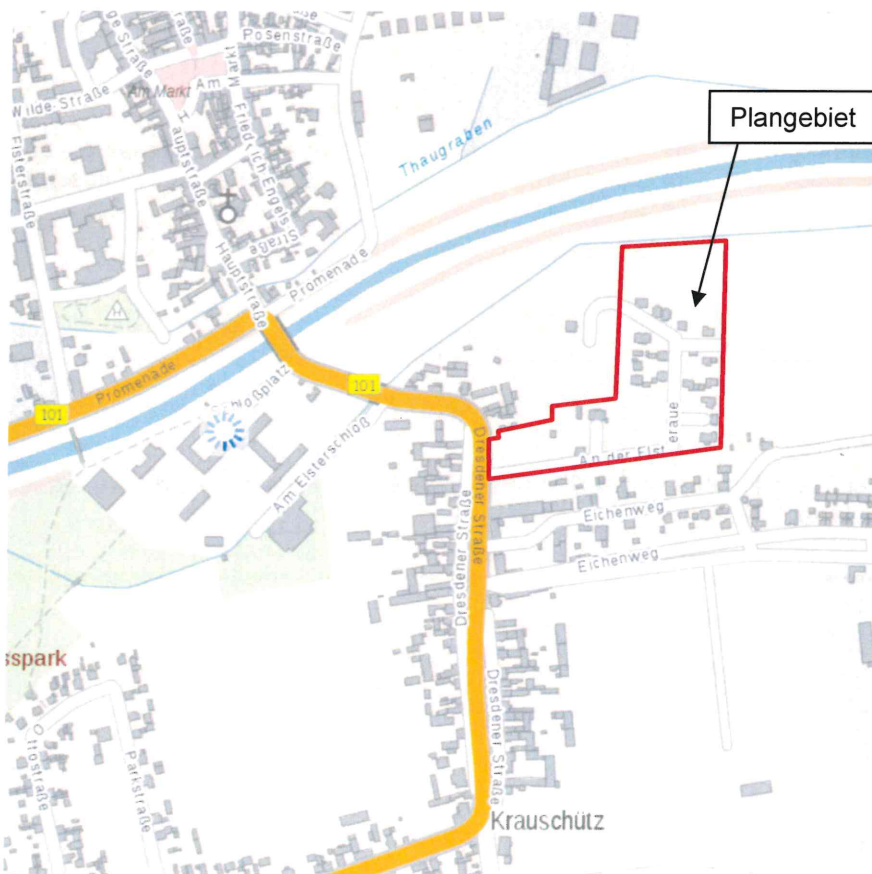
Betreff: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33 „Gartenstadt“ der Stadt Elsterwerda im Verfahren nach § 13a BauGB
hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 33 „Gartenstadt“ der Stadt Elsterwerda in der Fassung August 2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Er ist begrenzt durch den Hutungsgraben im Norden, durch die Dresdener Straße im Westen, im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie im Süden durch Wohnbebauung bzw. eine Stallanlage welche unmittelbar an die Straße „An der Elsteraue“ angrenzen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 108 bis 116, 118, 120 bis 142, 147 bis 151, 154 bis 157, 161, 163, 165, 168, 182, 183, 184, 187 bis 192, der Flur 11 und Flurstück 49 der Flur 12 in der Gemarkung Elsterwerda.

Übersichtsplan



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Elsterwerda nebst Begründung im Fachbereich III (Infrastruktur) der Stadt Elsterwerda, Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda zu den üblichen Dienstzeiten – derzeit: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zudem Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung – einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

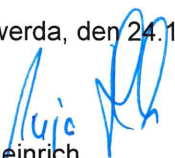
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 33 schriftlich gegenüber der Stadt Elsterwerda unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Elsterwerda, den 24.10.2019


Anja Heinrich
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung des am 26.09.2019 gefassten Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 33 „Gartenstadt“ der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung Lausitzer Rundschau, Rundschau für Elsterwerda und Bad Liebenwerda an.

Elsterwerda, den 24.10.2019


Anja Heinrich
Bürgermeisterin

(Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Stadt Elsterwerda – www.elsterwerda.de, Aktuell, Bekanntmachungen – ebenfalls veröffentlicht.)